



Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenstrasse 36
3003 Bern
ab-geko@seco.admin.ch

Bern, 14. Februar 2025 sgv-Kl/ym

Vernehmlassungsantwort: Totalrevision der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4; SR 822.114)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft; Bildung und Forschung WBF ein, sich zur Totalrevision der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4; SR 822.114) zu äussern.

Die Totalrevision beinhaltet, die bestehende ArGV 4 an die Praxis, neuen Normen, Entwicklungen namentlich im Bereich der Energiegewinnung wie auch die voranschreitende Digitalisierung anzupassen. Zudem sollen administrative Erleichterungen ermöglicht werden, indem Doppelspurigkeiten mit anderen Regelwerken beseitigt und die Bestimmungen den feuerpolizeilichen Bestimmungen angeglichen werden.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv nimmt wie folgt Stellung:

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv ist Mitglied des Steuerausschusses für die Brandschutzvorschriften 2026 (BSV 2026). Die Arbeiten sind weit fortgeschritten. Voraussichtlich im September kommenden Jahres wird das IOTH das Regelwerk finalisieren und in Kraft setzen. Dem sgv erschliesst sich nicht, weshalb die ArGV 4 gerade jetzt totalrevidiert wird. **Für den Vollzug wäre eine zeitlich aufeinander abgestimmte Einführung der beiden neuen harmonisierten Erlasse BSV 2026 und totalrevidierte ArGV 4 mit den dazugehörigen Wegleitungen und Schulungsunterlagen dienlicher.**

Zwar wurde die ArGV 4 erst 1993 in Kraft gesetzt. Die Zahl der Plangenehmigungsverfahren ist mit jährlich 770 bei einem Gesamtbestand von gegen 600'000 Unternehmen aber gering und die ArGV 4 findet nur auf wenige Betriebe Anwendung. Unterstellungsverfahren soll es jährlich nur ca. 20 geben. Trotzdem können solche Verfahren im individuellen Fall für einen Betrieb langwierig und kostentreibend sein, was ab und zu auch zu Gerichtsverfahren führt. Für den sgv entspringt das 1966 in Kraft gesetzte Arbeitsgesetz mit seinen 5 Verordnungen dem industriellen Zeitalter. Der Revisionsbedarf ist mit Blick

auf Flexibilisierungen und Vereinfachungen gross. **Mit der vorliegenden Revision besteht die Gelegenheit, Art. 5 -8 ArG (Sondervorschriften für industrielle Betriebe) und die Verordnung 4 gänzlich abzuschaffen**, was der sgv fordert.

Ansonsten beurteilt der sgv das mit der Totalrevision anvisierte Ziel der Vermeidung von Doppelspurigkeiten grundsätzlich als zielführend. Namentlich adressiert das den Abgleich mit den Brandschutzvorschriften. Dass mit der vorliegenden Revision in jenen Bereichen auf eine explizite Regelung verzichtet wird, die durch die Brandschutzvorschriften verbindlich geregelt sind, ist zu begrüßen. Dies betrifft insbesondere die Fluchtwege. Eine klare Trennung der Vorgaben zu den Verkehrswegen (ArGV4) von den Fluchtwegen (BSV) ist sinnvoll.

Der sgv fordert, die Vorgaben in Art. 5 Abs. 2 (neu) zu streichen. Demnach müssten bei Geschossflächen bis 900 m² muss mindestens eine Treppenanlage oder ein direkt ins Freie führender Ausgang vorhanden sein, bei Geschossflächen von mehr als 900 m² müssen mindestens zwei Treppenanlagen oder mehrere direkt ins Freie führende Ausgänge vorhanden sein. Nach Kenntnisstand des sgv ist im aktuellen Entwurf der neuen BSV keine Abhängigkeit zwischen der Geschossfläche und der Anzahl Treppenanlagen vorgesehen.

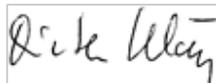
Der sgv unterstützt die Änderung in Art. 21 (neu), wonach nichtindustrielle Betriebe, welche das Planungsgenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren zu durchlaufen haben, neu im Anhang 1 und nicht mehr in der Verordnung selbst aufgelistet sind. Die Branchen und Betriebe (z.B. in der Holzindustrie) haben in den letzten Jahren viel in die Arbeitssicherheit investiert und die Massnahmen zum Schutz ihrer Mitarbeitenden verbessert. Solche Branchen und Betriebe sollten aus dem Plangenehmigungsverfahren entlassen werden können.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Dieter Kläy
stv. Direktor, Ressortleiter